

**Stellungnahme des  
Verbands Deutscher Filmproduzenten e.V.  
unter Mitwirkung von Eberhard Junkersdorf  
zum  
Fragenkatalog  
öffentliche Anhörung zur Novelle des Filmförderungsgesetzes  
08. Oktober 2008**

**I. Grundsätzliche Fragen zum FFG**

- (1) In § 1 FFG heißt es: "Die Filmförderungsanstalt (FFA) fördert... die Struktur der deutschen Filmwirtschaft und die kreativ-künstlerische Qualität des deutschen Films als Voraussetzung für seinen Erfolg im Inland und Ausland."

**Das FFG zwischen Wirtschaftsförderung und Kunst- bzw. Kulturförderung – Bitte erläutern Sie Ihr Verständnis des FFG. Wo erkennen Sie den Schwerpunkt der FFG-Förderung? Wie bestimmen Sie den Zusammenhang zwischen beiden Aspekten? Welche Konsequenzen ergeben sich daraus für die Gewichtung der Förderung und die Besetzung der FFA-Gremien?**

Antwort:

Das FFG sollte gleichberechtigt beide Aspekte berücksichtigen.

1.

Der Film ist Wirtschafts- und Kulturgut in einem. Beide Aspekte sind untrennbar miteinander verbunden. Insofern nennt § 1 FFG die kreativ-künstlerische Qualität des deutschen Films zurecht als Voraussetzung für seinen Erfolg im Inland und Ausland.

2.

Filme sind – das zeigt die Erfahrung – nur in solchen Ländern auf Dauer kommerziell erfolgreich, in denen auch anspruchsvolle Filme entstehen.

3.

Film ist stets Schaufenster eines Landes. Auf Festivals und im Ausland ist es besonders der künstlerisch ambitionierte Film, der reüssiert und Deutschland repräsentiert.

4.

Für die Gleichgewichtung spricht auch folgender Aspekt. Nach den EU-Regularien läßt sich Filmsubvention in Europa nur unter dem kulturellen Aspekt rechtfertigen, während aufgrund der Zuordnung der Kulturhoheit zu den Ländern das FFG eher den wirtschaftlichen Aspekt der Filmförderung betonen muss.

5.

Filmförderung muss daher immer auch genügend Raum und ausreichende Mittel für künstlerisch anspruchsvolle, innovative und experimentelle Filme zur Verfügung stellen. Dies ist Aufgabe sowohl von Bundes- wie auch von Länder-Filmförderung. Kulturell anspruchsvolle und kommerzielle Filme sollten gleichrangig gefördert werden.

6.

Die im Regierungsentwurf vorgesehene Zusammensetzung der FFA-Gremien ist grundsätzlich zu bejahen. Da der Filmproduzent unabhängig von der Ausrichtung des herzustellenden Films sowohl in künstlerischer wie auch in kommerzieller Hinsicht die Gesamtverantwortung für das Projekt trägt, sollte dies gewürdigt und bei der Besetzung der Vergabe-Kommission berücksichtigt werden. Den Produzenten sollte ein dritter Sitz zugesprochen werden.

- (2) Mit der letzten Novelle des FFG wurde eine stärkere Mitwirkung der "Kreativen" in den Gremien eingeführt.

**Wie bewerten Sie diese Neuerung im Rückblick? Welche Erfahrungen haben Sie gemacht?**

Antwort

Die Erfahrungen waren – von Ausnahmen abgesehen, die eher personenbedingt waren – i.d.R. positiv.

- (3) Die Paragraphen 3 - 8 regeln die Zuständigkeiten und Zusammensetzungen der FFA-Organen und –Kommissionen.

**Wäre es sinnvoll, das Präsidium insgesamt aus der Mitte des Verwaltungsrates zu wählen?**

Antwort

Angesichts der Aufgaben des Präsidiums ist die bisherige Regelung und Zusammensetzung des Präsidiums sinnvoll. Dies gilt insbesondere für die Präsenz der politischen Vertreter. Die geltende Regelung sollte daher unverändert bestehen bleiben.

- (4) Seitdem das FFG 1968 in Kraft trat, liegt der Fokus der Förderung auf dem "Produkt deutscher Kinofilm" bzw. auf seinen Herstellern. Insbesondere die technischen und medienwirtschaftlichen Veränderungen sowie ein parallel dazu sich wandelndes Mediennutzungsverhalten haben dazu geführt, dass das Kino als Abspelstätte für den deutschen Film in eine schwierige Situation gekommen ist.

**Ist es also an der Zeit, den Schwerpunkt der Förderung in Richtung Kino zu verschieben?**

Antwort

1.

Diese Frage gilt es, mit einem klaren "Nein" zu beantworten.

"Content is King!" Content wird im Zuge der Digitalisierung immer wichtiger, auch für das Kino. Das Kino braucht das "Produkt deutscher Kinofilm". Den Schwerpunkt der Förderung zu lasten des Kinofilms zu verschieben, wäre die denkbar ungeeigneteste Maßnahme, um die Kinos aus ihrer schwierigen Situation zu führen.

2.

Um sowohl auf dem nationalen wie auch dem internationalen Markt mit internationalen Anbietern erfolgreich konkurrieren zu können, sollte der im geltenden FFG für die Produktionsförderung vorgesehene Anteil am Gesamtaufkommen der FFA grundsätzlich erhalten bleiben.

3.

Die Etablierung des DFFF und seine dankenswerterweise geplante Fortsetzung stellt keine Rechtfertigung dar, das Volumen der Referenz- und Projektfilmförderung zu kürzen. Der DFFF wurde etabliert, weil die Produktionswirtschaft überzeugend dargelegt hat, dass sie neben den vorhandenen Fördermitteln zusätzliche Finanzierungsmittel benötigt, um konkurrenzfähig zu bleiben.

4.

Außerdem ist zu unterscheiden, zwischen der notwendigen flächendeckenden Umrüstung der Kinos in Deutschland in digitale Abspelstätten und die dafür notwendigen Mittel. Hier besteht inzwischen weitgehend Einigkeit innerhalb der Filmwirtschaft, dass die Finanzierung des Digital Rollouts überwiegend aus anderen als den FFA-Mitteln bewältigt werden muss.

Die ansonsten im geltenden FFG vorgesehenen Fördermaßnahmen und die dafür vorgesehenen Mittel halten wir für ausreichend

- (5) Die Erlösanteile in den beiden Verwertungsstufen Kino und Video haben sich im vergangenen Jahrzehnt stark zugunsten des Videobereichs verschoben. Die neuen digitalen Anbieter werden diesen Trend noch verstärken.

**Halten Sie diese Verlagerung auf spätere Verwertungsstufen für unvermeidlich?  
Falls ja: Müsste der Förderauftrag des FFG entsprechend angepasst werden?**

Antwort

1.

Ob die genannte Verlagerung auf spätere Verwertungsstufen unvermeidlich ist, ist schwer zu beantworten. De facto reüssiert seit geraumer Zeit der Videomarkt deutlich stärker als der Kinomarkt.

2.

Daraus kann nicht folgen, den Video- und Abruf-Markt stärker als den Kinoproduktions-Markt bzw. die Filmtheater in Deutschland zu fördern.

3.

Kinofilm und seine Erstausswertung im Filmtheater ist nach wie vor die Premium-Marke, der die nachgelagerten Verwertungsstufen ihren Erfolg verdanken. Daher ist der geltende Förderauftrag beizubehalten.

- (6) Kinofilmproduktion in Deutschland ist auf das Fernsehen angewiesen. Ohne das vielfältige Engagement der Sender in Gestalt von Koproduktionen, Beiträgen zum FFA-Aufkommen und zu den Förderetats der Länderförderer wären insbesondere Produktionen mit großen Budgets kaum zu realisieren. Vielfach wird allerdings die damit verbundene finanzielle Abhängigkeit der Produzenten vom Fernsehen beklagt, die sich auch in einer inhaltlichen und ästhetischen Einflussnahme niederschlägt. (So ist in § 67 b, Abs. 2 FFG festgeschrieben, dass bis zu 25 % der Senderbeiträge für "fernsehgeeignete Filmprojekte" eingesetzt werden können, um "die Qualität und Publikumsattraktivität von deutschen Fernsehprogrammen zu verbessern.")

**Teilen Sie diese Einschätzung? Falls ja: Welche Möglichkeiten sehen Sie, die Eigenständigkeit der Produzenten zu stärken, ohne legitime Interessen des Fernsehens zu verprellen? Sollte im FFG eine ausdrückliche Förderung des Kino-Films festgeschrieben werden?**

Antwort:

1.

Wir teilen diese Einschätzung.

2.

Die Möglichkeit, die Eigenständigkeit der Produzenten zu stärken, besteht in erster Linie in der Stärkung ihrer Kapitalbasis. Dazu müssen die beim Produzenten zunächst originär entstehenden Verwertungsrechte zwischen ihm und den nachgelagerten Verwertern, dies gilt insbesondere für die Sender, angemessen aufgeteilt werden. Der Produzent muss in die Lage versetzt werden, dass er an den aus der Verwertung des Films generierten Erlösen angemessen partizipiert.

3.

Die von den Sendern an die FFA zu leistenden Abgaben sind den Produktionsfördertöpfen der FFA ohne eine Mittelbindung zur Verfügung zu stellen.

4.

Die Festschreibung einer ausdrücklichen Förderung des Kino-Films im FFG ist wünschenswert, da damit unmissverständlich der politische Wille des Gesetzgebers zum Ausdruck kom-

men würde, an dem bisherigen Grundsatz festzuhalten. Dies würde auch der in § 67 b, Abs. 2 FFG festgeschriebenen Berücksichtigung von fernsehtauglichen Produktionen nicht entgegen stehen.

- (7) Die regelmäßigen FFG-Novellen sind mit Änderungen bei Förderinstrumentarium und Förderungsanteilen verbunden.

**Sollten solche Entscheidungen künftig auf der Grundlage einer umfassenden Evaluierung der Filmförderung des FFG erfolgen, um die Wirksamkeit der entsprechenden Maßnahmen besser bewerten zu können?**

Antwort:

Eine umfassende Evaluierung wird als nicht unproblematisch angesehen, da das Ergebnis möglicherweise eine scheinbare Objektivität vermitteln würde. Es bedürfte der Berücksichtigung vielfacher und vielfältiger Aspekte, die über die Filmförderung des FFG weit hinausgehen. Ob dies durch die FFA zu leisten wäre, ist zweifelhaft. Die einzelnen Branchengruppen können in der Zusammenarbeit mit der Politik am ehesten feststellen, welche Maßnahmen für welche Branchengruppe erforderlich sind.

## II. Finanzierung der FFA-Förderung / FFA-Einnahmen

- (8) Die Einbeziehung neuer Verwertungsformen ist eines der Hauptanliegen der FFG-Novelle.

**Halten Sie das Vorhaben im vorliegenden Entwurf für gelungen? Stehen Abgabeverpflichtungen und gewährte Förderungs- und Mitwirkungsmöglichkeiten der neuen Anbieter in einem ausgewogenen Verhältnis? Werden kulturelle Aspekte bei den entsprechenden Fördermaßnahmen angemessen berücksichtigt?**

Antwort:

1.

Das Vorhaben, neue Verwertungsformen in die Abgabeverpflichtung mit einzubeziehen, ist insoweit gelungen, als eine weitere Gruppe künftig auch einer Abgabepflicht unterliegen soll, nämlich die Programmvermarkter, die entgeltliche, festgelegte Programmangebote auswählen, zusammenfassen und als Gesamtangebot zugänglich machen. Um den Solidargedanken nicht weiter zu gefährden, sollte jedoch jede neue Zahlergruppe der gesetzlich verankerten Abgabeverpflichtung unterworfen werden.

2.

Die Frage nach dem ausgewogenen Verhältnis zwischen Abgabeverpflichtung und gewährten Förderungs- und Mitwirkungsmöglichkeiten der neuen Anbieter ist zu bejahen.

3.

Da die Mittel ausschließlich in die Projektfilmförderung (§ 32 FFG) fließen (vgl. § 67 b, Abs. 1 FFG-E), halten wir den kulturellen Aspekt bei den entsprechenden Fördermaßnahmen insoweit für angemessen berücksichtigt.

4.

Von neuen Verwertungsformen abgesehen, sollte in den Kreis der abgabepflichtigen Fernsehveranstalter unbedingt weitere in Deutschland empfangbare und Filme nutzende Sender miteinbezogen werden (wie z.B. Kabel1, Das Vierte, Tele5).

- (9) Die Pflicht zur Filmabgabe der Kino- und Videowirtschaft ist im FFG gesetzlich festgeschrieben. Die Beiträge der öffentlich-rechtlichen und privaten Sender – künftig auch der digitalen Programmvermarkter – werden durch Vereinbarung mit der FFA geregelt. Die Frage der Gleichbehandlung der Zahlergruppen im FFG und die Frage der Angemessenheit der Beiträge

kommt bei jeder Novelle erneut auf den Tisch. Die Forderungen nach Gleichbehandlung und deren Zurückweisung aus verfassungsrechtlichen Gründen aufgrund der föderalistischen Struktur unserer Rundfunkordnung stehen einander nach wie vor unvermittelt gegenüber.

**Können Sie Überlegungen beisteuern, wie dieser Konflikt im Einvernehmen gelöst werden könnte?**

Antwort:

Längerfristig wird dieser Konflikt nur zu lösen sein, indem alle Verwerter von Filmen gleichermaßen einer gesetzlichen Abgabepflicht unterliegen.

Davon abgesehen sollte zunächst das rechtskräftige Urteil in dem gegen die FFA wegen der Ungleichbehandlung der Zahlergruppen angestregten Prozess abgewartet werden.

- (10) Die privaten Sender leisten den Großteil ihres Beitrages an die FFA in Form von Medialeistungen. Auch die öffentlich-rechtlichen Rundfunkveranstalter haben kurzzeitig Medialeistungen erbracht.

**Wie beurteilen Sie den Beitrag der Fernsehwerbung zum Erfolg des deutschen Films? Halten Sie regelmäßige Medialeistungen auch der öffentlich-rechtlichen Sender für erforderlich?**

Antwort:

Die Fernsehwerbung hat zum Erfolg des deutschen Films im Kino wesentlich beigetragen. Von den privaten Sendeunternehmen sollten daher weiterhin Medialeistungen in nennenswertem Umfang erbracht werden. Daneben sollten auch die öffentlich-rechtlichen Sender Medialeistungen auf freiwilliger Basis erbringen.

- (11) Eine große Kinokette zahlt seine Abgaben für 2007 nicht und auch in diesem Jahr nur unter dem Vorbehalt des ausstehenden Urteils des Bundesverwaltungsgerichtes bezgl. der anhängigen Klage einiger Kinobetreiber gegen das FFG – mit massiven Auswirkungen auf Haushalt und Fördergeschäft der FFA.

**Wie beurteilen Sie diesen Vorgang? Sehen Sie den dem FFG zugrunde liegenden Solidargedanken gefährdet?**

Antwort:

1.  
Das Verhalten der in Frage stehenden Kinokette, das dramatische Auswirkungen auf einzelne Filmprojekte und Produzenten hat, lehnen wir als eine bewusste Abkehr vom Solidarprinzip entschieden ab. Von dem in den letzten Jahren gestiegenen Marktanteil des deutschen Films profitieren auch die großen Kinoketten. Sie sollten daher willens sein, ihren Beitrag zum Erhalt und zur Förderung des deutschen Films zu leisten.
2.  
Verfehlt ist dieser Schritt auch vor dem Hintergrund, dass innerhalb der Filmwirtschaft um eine angemessen verteilte Finanzierung der flächendeckenden Digitalisierung der deutschen Filmtheater gerungen wird, und die Politik dankenswerterweise ihre Bereitschaft signalisiert hat, sich daran in einem erheblichen Umfang zu beteiligen.
3.  
Zudem sind solche Vorgänge in der Tat dazu geeignet, den Solidargedanken zu gefährden.

### III. Produktionsförderung

#### Grundsätzliches

- (12) Die Produktionsförderung nach dem FFG ist auf Bundesebene ein Instrument neben dem Deutschen Filmförderfond (DFFF) und der Filmförderung durch BKM (Produktionsförderung, Deutscher Filmpreis).

**Halten Sie diese Instrumente für sinnvoll aufeinander abgestimmt oder evtl. eine Neuausrichtung erforderlich? Werden die Bereiche der nötigen Förderung – eher umsatz-/verwertungsorientierte und eher künstlerisch orientierte – angemessen berücksichtigt?**

#### Antwort:

1.

Die genannten Förderinstrumente halten wir für sinnvoll aufeinander abgestimmt, eine Neuausrichtung daher für nicht erforderlich.

2.

Die Gewichtung innerhalb der FFA sollte sich auf keinen Fall zu Lasten der eher künstlerisch orientierten Förderung verschieben.

- (13) Die Zahl der Filmstarts in den deutschen Kinos nimmt zu. 2007 waren es fast 500 Erstausführungen, davon 174 deutsche Filme, der Großteil davon mit Förderung der FFA. Rund 40 % der deutschen Filme erzielen weniger als 10.000 Zuschauer.

**Was bedeutet das für die Förderstrategie des FFG? Sollte die Förderung konzentriert werden oder brauchen wir gerade eine breite Vielfalt an Filmen, um die Zuschauer zu erreichen?**

#### Antwort:

1.

Der Ruf nach Konzentration der Fördermittel kommt - wenig überraschend - von einigen großen Firmen. Eine breite Vielfalt an Filmen ist jedoch – wie unter Ziff. I (1) bereits dargelegt - unerlässlich, um die nötige Innovationskraft, den Ideen- und Genrereichtum zu gewährleisten, die erforderlich sind, um kontinuierlich den kommerziellen Erfolg des deutschen Films sicherzustellen. Allerdings sollte an die Beteiligten appelliert werden, nur wirklich kinotaugliche Filme auch einer Kinoauswertung zuzuführen.

- (14) Oben wurde bereits die Abhängigkeit der deutschen Produzenten vom Fernsehen angesprochen (Frage 5). Abhängig sind die Hersteller in Deutschland aufgrund der geringen Eigenkapitalausstattung auch von der Filmförderung selber.

**Inwiefern wirkt sich dies auf die Risikobereitschaft und die unternehmerische Einstellung der Produzenten aus? Leidet darunter in der Folge die Möglichkeit zur Generierung von Eigenkapital? Wie kann das FFG dazu beitragen, dass Produzenten künftig mehr Risikobereitschaft und unternehmerische Verantwortung übernehmen?**

#### Antwort:

1.

Die Frage verkennt die tatsächlichen Gegebenheiten. Tatsache ist, dass der nationale Film in Deutschland und Europa ohne Förderung nicht lebensfähig ist. Wesentliche Ursachen dafür sind die unzureichende Kapitalausstattung der Produzenten und sprachlich bedingte begrenzte Märkte.

2.

Die Finanzierung von Kinofilmen ist in den letzten Jahren zunehmend schwieriger geworden. Filme lassen sich heute keinesfalls mehr allein mit Filmförderung finanzieren. Dem Produzenten wird daher ein hohes Maß an Risikobereitschaft und unternehmerischem Handeln abverlangt.

3.

Die Eigenkapitalausstattung des Produzenten ist nicht deshalb unzureichend, weil es Förderung gibt. Ursächlich dafür ist vielmehr die i.d.R. nach wie vor unangemessene Aufteilung der Verwertungsrechte und der aus der Verwertung des Films generierten Erlöse zwischen Produzent und Verwertern.

4.

Es geht nicht darum, beim Produzenten noch mehr Risikobereitschaft und unternehmerische Verantwortung zu erzeugen, sondern Rahmenbedingungen zu schaffen, die ermöglichen, dass Erlöse nicht nur bei den vorgelagerten Verwertern, sondern auch beim Produzenten ankommen.

- (15) Die deutsche Filmförderung ist kürzlich in die Schlagzeilen geraten: "Fördermittel für Lobby-Arbeit. Deutsche Produzenten nutzen seit Jahren Gelder, die eigentlich in Filme fließen sollen." ("Die Welt" vom 18.6.08).

**Wie beurteilen Sie diesen Vorgang? Welche Vorkehrungen sind zu treffen, damit die Fördermittel wieder rein zweckgebunden ausgegeben werden?**

Antwort:

Zunächst ist festzustellen, dass der zitierte Artikel sachlich falsch, offenbar bewusst tendenziös gehalten ist und bewusst einen falschen Eindruck erweckt. Die Praxis entspricht keinesfalls der Handhabung, die der Artikel suggeriert. Es fließen keine Fördermittel eins zu eins unmittelbar an die Verbände. Vielmehr darf der Produzent eine Reihe von Ausgaben als anererkennungsfähige Herstellungskosten kalkulieren, die nicht unmittelbar durch das konkrete Filmprojekt verursacht sind, insgesamt jedoch mit der Ausübung seiner Produzententätigkeit einher gehen. Zu diesen kalkulierbaren Ausgaben gehört bislang auch die Abgabe an den Verband, in dem der Produzent Mitglied ist. Die Fördermittel werden also an den Produzenten aufgrund der anerkannten Kalkulation, der ein entsprechender Finanzierungsplan gegenüber steht, ausbezahlt. In jedem Film ist neben der Filmförderung ein Eigenanteil bzw. sind Eigenmittel des Produzenten enthalten, darüberhinaus in aller Regel der Koproduktionsbeitrag eines Senders und weiteres Risikokapital wie z.B. eine Verleihgarantie. Mit diesen Gesamtmitteln wird die Herstellung des Films auf der Basis der anerkannten Kalkulation finanziert. Der Abgabe an den Produzentenverband liegen also, wenn überhaupt, nur zu einem gewissen Teil Filmfördermittel zugrunde. Diese Art der Finanzierung der Produzentenverbände wurde im übrigen auch deshalb eingeführt, um kleineren Firmen die Möglichkeit zu geben, einem Verband, der qualifizierte Lobby-Arbeit leistet, anzugehören.

- (16) Die freiberuflichen Kinofilm-Regisseure und –Drehbuchautoren finden in Deutschland vergleichsweise schwierige Rahmenbedingungen für ihre Arbeit vor. Dem soll nach Vorstellung der Betroffenen eine Beteiligung an der Referenzfilmförderung abhelfen. Bekanntlich stößt diese Forderung bisher auf den Widerstand der Produzenten. Da es im Interesse der Produktions- und Verwertungswirtschaft liegt, dass gute Autoren und Regisseure für den deutschen Kinofilm zur Verfügung stehen, stellt sich die Frage:

**Unter welchen Maßgaben könnte die Referenzfilmförderung eine Einbeziehung der "Kreativen" vorsehen? Falls dies ausgeschlossen wird, welche anderen Instrumente bieten sich an, um die Autoren und Regisseure besser am Erfolg zu beteiligen?**

Antwort:

1.

Nach wie vor lehnen die Produzenten eine Beteiligung der Regisseure und Drehbuch-Autoren an der Referenzfilmförderung ab. Allein der Produzent trägt die Gesamtverantwortung für das Filmprojekt und die Herstellung eines auswertungsfähigen Films. Er allein finanziert die Herstellung des Films und er allein trägt das wirtschaftliche sowie das Fertigstellungs-Risiko. Wenn diejenigen, die eine Beteiligung an der Referenzfilmförderung fordern, auch bereit sind, mit ins Risiko zu gehen, ist eine andere Diskussionsgrundlage geschaffen.

2.

Die Referenzfilmförderung wird zwar durch den Erfolg eines Films an der Kinokasse oder auf Festivals ausgelöst, stellt aber dennoch eine Produktionsförderung dar, die zur Herstellung eines weiteren Films zu verwenden ist. Eine Beteiligung der "Kreativen" würde also zwangsläufig zu einer Produktionsgemeinschaft von Produzent und Regisseur und/oder Drehbuch-Autor führen. Es kann kaum Sinn der FFG-Förderung sein, "Zwangsehen" zu stiften.

3.

Das FFG ist außerdem nicht das geeignete Instrumentarium, um die Rahmenbedingungen der Regisseure und Drehbuch-Autoren in Deutschland zu verbessern. Die bisherige Argumentation der "Kreativen" zielt nicht zuletzt auf das Alimentationsprinzip ab. Diesem Prinzip kann ein Filmförderungsgesetz nicht entsprechen. Im übrigen ist dem Alimentationsprinzip durch das Urhebervertragsrecht (Anspruch des Urhebers auf angemessene Vergütung und Anspruch auf eine weitere angemessene Vergütung im Bestseller-Fall) ausreichend Genüge getan. Mit der Bestsellerfall-Regelung steht ein angemessenes und ausreichendes Instrumentarium zur Verfügung, um die Autoren und Regisseure am Erfolg zu beteiligen.

4.

Nicht außer Acht gelassen werden sollten zudem die individualvertraglichen Regelungsmöglichkeiten der Vertragsparteien. Im Fall der hier angesprochenen "guten" Regisseure und Drehbuch-Autoren diktieren in der Praxis eher die "Kreativen" die Vertragsbedingungen und damit die Beteiligung am Erfolg als der Produzent. Es ist bereits seit langem übliche Vertragspraxis, jedenfalls renommierte Regisseure und Drehbuch-Autoren durch eine gestaffelte prozentuale Beteiligung am Erfolg eines Kinofilms partizipieren zu lassen.

5.

Eine entsprechende Weichenstellung im Rahmen des FFG ist daher weder erforderlich noch opportun.

- (17) Zunehmender Kostendruck in der Film- und Fernsehbranche haben zur beständigen Verkürzung der Drehzeiten geführt. Die Arbeitszeit-Belastungen für die Filmschaffenden haben entsprechend zugenommen. Hinzu kommt, dass oftmals der Tarifvertrag für Film- und Fernseh-schaffende nicht angewendet wird. Dies hat nachteilige Auswirkungen auf die Anwartschaftszeiten in der Arbeitslosenversicherung und auf die Alterssicherung. Unter diesen Bedingungen stellt sich für viele Filmschaffende die Frage, ob sie ihren Beruf weiterhin ausüben können. Die "boomende" Filmwirtschaft in Deutschland ist angewiesen auf qualifizierte und motivierte Mitarbeiter.

**Wie also kann die Einhaltung gesetzlicher (Arbeitszeit-Gesetz), sozialer und geltender tariflicher Standards im Interesse der gesamten Filmbranche durchgesetzt werden? Zum Beispiel als Fördervoraussetzung (§ 25 FFG) in Form einer entsprechenden Erklärung des Produzenten?**

Antwort:

1.

Innerhalb dieses Themenkomplexes sind mehrere Sachverhalte getrennt zu behandeln. Zunächst ist die Arbeitszeit der Filmschaffenden bei jedem einzelnen Filmprojekt zu betrach-



ten. Die Frage, wieviele Arbeitsstunden von einem Filmschaffenden täglich bzw. wöchentlich zu erfüllen sind, wird durch das Arbeitszeitgesetz und den darauf Bezug nehmenden Tarifvertrag für Filmschaffende geregelt. Im Fall der Nichteinhaltung dieser verpflichtenden Regelwerke durch den Produzenten, steht dem Filmschaffenden der Rechtsweg offen. Der Umstand, dass im Einzelfall Filmschaffende von diesen rechtlichen Möglichkeiten keinen Gebrauch machen, kann nicht dazu führen, dass weitere Regelungen im Rahmen des FFG geschaffen werden.

2.

Von der Frage der täglichen bzw. wöchentlichen Arbeitszeit bei einem konkreten Filmprojekt ist die Frage der Erfüllung der notwendigen Gesamtarbeitszeiten als Voraussetzungen für den Anspruch auf Arbeitslosenhilfe zu unterscheiden. Hier sind tatsächlich eine Reihe von Filmschaffenden durch die Verkürzung der Rahmenfrist von drei auf zwei Jahre stark gefährdet, nicht die notwendigen Beschäftigung- bzw. Arbeitszeiten innerhalb der zweijährigen Rahmenfrist addieren zu können, um den Anspruch auf Arbeitslosenhilfe zu begründen. Diese Problematik ist auch von den Produzenten nicht nur gesehen, sondern auch als lösungsbedürftig anerkannt worden. Der zuletzt geschlossene, sog. "Übergangstarifvertrag" beinhaltet daher eine sog. Arbeitszeitkonten-Regelung. Offenbar scheint dieses Instrumentarium jedoch nur bedingt Wirkung zu entfalten. Zudem kommt, dass gut beschäftigte Filmschaffende auf die Einrichtung eines Arbeitszeitkontos keinen Wert legen.

Ohne weiteres gelöst werden könnte dieses Problem, wenn die Politik die Besonderheiten des Filmbereichs und damit die Notwendigkeit einer bereichsspezifischen Lösung anerkennen würde. Würde für den Filmbereich die Rahmenfrist wieder auf drei Jahre erweitert, wäre das Problem gelöst.

3.

Die Forderung nach einem Achtstunden-Tag bei der Filmherstellung, die von einigen Filmschaffenden erhoben wird, ist realitätsfremd. Spezifische Erfordernisse beim Dreh (z.B. steht das Motiv nur zu bestimmten Zeiten zur Verfügung oder werden bestimmte Wetterbedingungen gebraucht) und die Finanzierbarkeit machen tägliche Mehrarbeit unverzichtbar.

4.

Schließlich würden Regelungen über Arbeitsbedingungen der Filmschaffenden im Rahmen des FFG einen Eingriff in die Tarifautonomie darstellen.

#### Förderinstrumentarium:

- (18) **Wie beurteilen Sie die veränderte Referenzfilmförderung? Sind kulturelle und wirtschaftliche Kriterien ausbalanciert?**

Antwort:

1.

Ja – s. unter Ziff. I (1).

- (19) **Wie beurteilen Sie die veränderte Projektfilmförderung, insbesondere mit Blick auf den abgesenkten Eigenanteil und den neuen Höchstförderbetrag? Halten Sie die Gewährleistung der "Kinotauglichkeit" der zu fördernden Projekte für ausreichend gegeben?**

Antwort:

1.

Den abgesenkten Eigenanteil begrüßen wir sehr, da er auch eher künstlerisch orientierten Projekten und kleineren Produzenten die Möglichkeit eröffnet, an der Filmförderung der FFA zu partizipieren.

2.

Auch der neue Höchstförderbetrag ist in Hinblick auf höher- bzw. hochbudgetierte Projekte zu begrüßen.

3.

Die "Kinotauglichkeit" der zu fördernden Projekte durch das FFG gewährleisten zu wollen, halten wir für ein schwer zu realisierendes Vorhaben. Die Vergabekommission entscheidet anhand bestimmter Kriterien und der eingereichten Unterlagen, ob sie das zur Förderung eingereichte Filmprojekt als kinotauglich einschätzt. Fehleinschätzungen gerade in dieser Frage sind dem Filmgeschäft weltweit immanent, da der künftige Erfolg eines Kinofilmprojekts nur schwer antizipierbar ist. Ein Gesetz ist daher nicht geeignet, die "Kinotauglichkeit" von Filmen zu gewährleisten.

**Wie bewerten Sie die verschärften Rückzahlungsbedingungen? Wird dies zu einer nennenswerten Erhöhung der Tilgungsquoten insgesamt und einer Erhöhung der geringen Anzahl von Filmen, die eine vollständige Rückzahlung ihrer Projektförder-Darlehen erreichen, führen?**

Antwort:

1.

Die verschärften Rückzahlungsbedingungen – dies gilt vor allem für die vorgesehene Verlängerung der Frist für die Rückzahlungsverpflichtung von fünf auf zehn Jahre – lehnen wir ab. Die geltende Frist von fünf Jahren für die Rückzahlungsverpflichtung haben die Produzenten im Rahmen der letzten FFG-Novelle hart erkämpft. Es besteht keine Notwendigkeit, diesen Produzentenvorteil wieder rückgängig zu machen. Die Fristverkürzung stellt eine der Maßnahmen dar, die Kapitalbasis der Produzenten zu stärken.

2.

Die Verdoppelung der Frist zur Rückzahlung wird zu keiner nennenswerten Erhöhung der Tilgungsquoten insgesamt und auch kaum zu einer Erhöhung der geringen Anzahl von Filmen führen, die eine vollständige Rückzahlung ihrer Projektförderdarlehen erreichen. Sie wird aber zu einem erheblichen bürokratischen Mehraufwand führen (innerhalb der zusätzlichen fünf Jahre sind ca. 200 Filme zusätzlich zu prüfen), der in keinem Verhältnis zu dem geringen "Erfolg" der Maßnahme steht.

Die geltende Bestimmung sollte daher unbedingt beibehalten werden.

(20) Im § 38 zur Schlussprüfung fallen die Qualitätskriterien heraus.

**Besteht die Gefahr, dass damit Qualitätskriterien im Sinne einer kulturellen Filmförderung abgebaut werden?**

Antwort:

Die Gefahr, dass mit der Streichung der Qualitätskriterien in § 38 Qualitätskriterien im Sinne einer kulturellen Filmförderung abgebaut werden, sehen wir nicht. Es ist zu begrüßen, dass eine Prüfung der Qualität des Films über die Prüfung der Einhaltung des § 19 hinaus künftig nicht mehr erfolgen soll. Wie in der Begründung des Regierungsentwurfs angeführt, "gibt eine solche Prüfung der FFA einen zu weiten Beurteilungsspielraum in Bezug auf die inhaltliche Bewertung eines Films."

Verwertungsrechte:

(21) Mit den neuen Verwertungsmöglichkeiten auf digitalem Weg stellt sich die Frage der Verfügung über Verwertungsrechte neu. § 25, Abs. 3 Ziff. 7 FFG-E sieht als Fördervoraussetzung

eine "angemessene Aufteilung der Verwertungsrechte" zwischen Hersteller und beteiligtem Sender vor.

**Wie beurteilen Sie diese Regelung mit Blick auf verbesserte Möglichkeiten der Produzenten zur Refinanzierung? Sind begleitende Festschreibungen im Film- und Fernseh- abkommen zwischen Sendern und FFA sowie im Rundfunkänderungsstaatsvertrag erforderlich?**

Antwort:

1.

Die Regelung wird außerordentlich begrüßt und ist unbedingt beizubehalten, da sie in der Tat dazu beitragen wird, die Möglichkeiten des Produzenten zur Refinanzierung zu verbessern. Wie oben bereits angeführt (vgl. I. (6) 2. und II. (14) 4.), wird der Produzent nur dann seine Kapitalbasis stärken können, wenn er durch eine angemessene Aufteilung der Verwertungsrechte - insbesondere im Verhältnis zu dem beteiligten Sender - in die Lage versetzt wird, Erlöse aus der Verwertung seines Films zu erzielen bzw. daran nennenswert zu partizipieren.

2.

Öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten und Produzentenverbände (Verband Deutscher Filmproduzenten und Produzentenallianz) verhandeln direkt mit ARD / ZDF über entsprechende AGBs für Film-/ Fernseh-Gemeinschaftsproduktionen. Eine Einbeziehung der Vereinbarung in das genannte Abkommen bzw. ein entsprechender Verweis auf ihre Geltung wäre wünschenswert.

Verhandlungen über AGBs finden auch zwischen den privaten Sendeunternehmen und der FFA unter Einbeziehung der genannten Produzentenverbände statt. Die über AGBs getroffene Vereinbarung wird folglich direkt Bestandteil des Abkommens sein.

3.

Die zwischen öffentlich-rechtlichen Sendern und den Produzentenverbänden getroffenen Regelungen stehen unter dem Vorbehalt ihrer rundfunkrechtlichen Zulässigkeit. Der 12. Rundfunkänderungsstaatsvertrag sollte daher keine Regelungen treffen, die zu Lasten der Produzenten von den zwischen ARD/ZDF und den Produzentenverbänden getroffenen Vereinbarungen abweichen.

#### **IV Abspielförderung und Finanzierung der Digitalisierung**

- (22) Auf die schwierige Situation der Kinos ist bereits hingewiesen worden (Frage 4). Die anstehende digitale Umrüstung stellt die Lichtspieltheater vor eine zusätzliche Herausforderung. Vor diesem Hintergrund stellt sich die grundsätzliche Frage nach dem kulturpolitischen Stellenwert des Kinos.

**Sollte über konkrete Fördermaßnahmen für die Digitalisierung hinaus der Erhalt des Kinos als kultureller Ort bzw. die Pflege des Kulturguts Kino im FFG als kulturpolitische Aufgabe explizit festgeschrieben werden?**

Antwort:

Eine explizite Festschreibung des Erhalts des Kinos als kultureller Ort bzw. die Pflege des Kulturguts Kino im FFG als kulturpolitische Aufgabe ist zu begrüßen, da das Kino in der Tat eine über die Funktion einer Abspielstätte für Kinofilme weit hinausreichende kulturpolitische Funktion, nicht zuletzt auch als Begegnungsstätte insbesondere in kleineren Gemeinden, erfüllt.

- (23) Die Finanzierung der Digitalisierung der Kinos ist allein im Rahmen des FFG nicht zu leisten. In erster Linie ist die Verleih- und Kinobranche selber gefragt. Ergänzend können FFA-, Bundes- und Ländermittel hinzu kommen. Derzeit wird am "runden Tisch" die Verständigung auf

ein EU-taugliches Finanzierungsmodell gesucht.

**Wie beurteilen Sie die Aussichten, dass auf diesem Wege eine flächendeckende Umrüstung der Leinwände gewährleistet ist?**

Antwort:

Wir halten die Verständigung der Branchenteilnehmer auf ein gemeinsames Modell auch als Voraussetzung für finanzielle Unterstützungsmaßnahmen des Bundes und der Länder für unerlässlich. Dabei wird die Rückkehr zu einer vorbehaltlosen Zahlung der Abgabe aller Filmtheater an die FFA eine entscheidende Rolle spielen. Trotz der noch vorhandenen nicht unerheblichen Schwierigkeiten und Divergenzen zwischen Verleih- und Kinobranche, gehen wir grundsätzlich davon aus, dass eine flächendeckende Umrüstung der Leinwände in Deutschland gelingen wird.

- (24) In Deutschland gibt es rund 4.800 Leinwände – davon ca. 3.700 mit regelmäßigem Spielbetrieb und 1.100 sog. Sonderformen. Auch diese Sonderformen können in bestimmten Regionen eine kulturelle Versorgungsfunktion wahrnehmen.

**Wie definieren Sie vor diesem Hintergrund das Kriterium "Flächendeckung"?**

Antwort:

Politik und Branchenteilnehmer haben sich auf der Grundlage des PWC-Gutachtens darauf verständigt, bei dem Erfordernis einer flächendeckenden Umrüstung der Filmtheater in Deutschland von 3.700 Leinwänden auszugehen.

- (25) **Wie beurteilen Sie die veränderte Abspielförderung insbesondere mit Blick auf verbesserte Möglichkeiten, den Investitionsstau zu beseitigen? Sind die kulturellen Aspekte der Filmtheaterförderung im FFG-Entwurf ausreichend berücksichtigt?**

Antwort:

Diese Frage sollte von den Experten, d.h. den Vertretern der Filmtheaterbetreiber bzw. der Programmkinos beantwortet werden.

## **V. Absatzförderung**

- (26) Die mit den DFFF-Mitteln deutlich verstärkte Produktionsförderung hat mehr Filme hervorgebracht, die auch entsprechend vermarktet werden müssen.

**Kann die im FFG-Entwurf vorgesehene Mittelerhöhung für den Absatz damit Schritt halten?**

Antwort:

Grundsätzlich wird diese Frage bejaht. Insgesamt ist dabei zu berücksichtigen, dass nicht alle produzierten Filme unbedingt einer Kinovermarktung zugeführt werden müssen.

- (27) Die FFA-Werbekommission hat bisher wichtige Aufgaben für Vermarktung und Absatz deutscher Filme im In- und Ausland wahrgenommen. § 68A FFG-Entwurf sieht eine Verlagerung dieser Aufgabe an Vorstand und Präsidium und die Unterkommissionen "Abspiel" und "Verleih / Marketing" vor.

**Wie beurteilen Sie die Umstrukturierung? Welche Aufgaben sollte die Werbekommission weiterhin wahrnehmen?**

Antwort:

Die Frage der Umstrukturierung wird intensiv zwischen der Werbekommission und der FFA diskutiert, wobei dem sich in 2009 neu formierenden Präsidium und Verwaltungsrat nicht durch eine jetzt gefällte Entscheidung vorgegriffen werden soll.

- (28) Für den Auslandsabsatz im Aufgabenbereich von German Films stehen künftig mehr Mittel zur Verfügung (§ 25 Abs. 3 Nr. 8 FFG-Entwurf).

**Wie beurteilen Sie diese Maßnahme?**

Antwort:

German Films leistet seit der Umstrukturierung vor einigen Jahren auch angesichts ihres Etats gute Arbeit und trägt zur Erhöhung des Bekanntheitsgrads des deutschen Films und zu seiner Verbreitung im Ausland bei. Es erscheint daher grundsätzlich gerechtfertigt, dass die Hersteller in größerem Umfang als bisher zur Finanzierung von German Films beitragen, wenn ein FFA-geförderter Film ins Ausland verkauft wird. Allerdings sollte die Abgabe unter dem Aspekt der Stärkung der Kapitalbasis des Produzenten angemessen gedeckelt werden.

- (29) Medialeistungen der privaten Sender haben sich als wichtige Maßnahme für den Erfolg deutscher Filme erwiesen.

**Sollte auch das öffentlich-rechtliche Fernsehen zusätzlich zu seinem finanziellen Beitrag zur FFA Medialeistungen erbringen? Könnte damit insbesondere auch der Absatz von Arthouse-Filmen profitieren?**

Antwort:

1.  
Wie oben unter II. (10) bereits angeführt, haben sich die Medialeistungen als wesentlicher Beitrag zum Erfolg des deutschen Films an der Kinokasse erwiesen. Wir würden es daher außerordentlich begrüßen, wenn das öffentlich-rechtliche Fernsehen zusätzlich zu seinem finanziellen Beitrag zur FFA Medialeistungen erbringen würde. Je erfolgreicher im übrigen die Kinobewertung eines Films verläuft, desto erfolgreicher ist i.d.R. auch die spätere Fernsehstrahlung.

**VI. Sperrfristen**

- (30) Der FFG-Entwurf vollzieht bei den Sperrfristen eine Anpassung sowohl an veränderte Nutzungsgewohnheiten als auch an die bisherige Praxis der Sperrfristenverkürzungen. An der sechsmonatigen Video-Sperrfrist wird allerdings festgehalten.

**Wie beurteilen Sie die Neuerungen mit Blick auf die besonderen Erfordernisse der Kinobewertung einerseits und das veränderte Mediennutzungsverhalten andererseits?**

Antwort:

Die vorgesehene Sperrfristenregelung in § 20 FFG-Entwurf wird begrüßt. Die Praxis insbesondere des US-amerikanischen Films, Kinofilme bereits vier Monate nach Kinostart auf DVD

herauszubringen, ist auch in USA umstritten. Die Filmtheater in Deutschland haben überzeugend deutlich gemacht, dass die Vorauswertungsfrist von sechs Monaten notwendig ist, um keinen existenzgefährdenden Verdrängungswettbewerb zu führen. Da es gilt, das Kino unbedingt aufrecht zu erhalten (s. auch oben unter IV. (22)), sollte die sechsmonatige Videosperrfrist trotz veränderten Mediennutzungsverhaltens aufrecht erhalten bleiben. Im übrigen sieht das FFG auch die Möglichkeit der Verkürzung der Sperrfrist vor.

- (31) **Sollte die Videosperrfrist für alle Filme gelten, also auch für nicht geförderte und ausländische? Wäre eine solche Regelung überhaupt rechtlich und praktisch durchsetzbar?**

Antwort:

1.  
Sicher wäre es wünschenswert, wenn für alle Filme dieselbe Videosperrfrist gelten würde.
2.  
Soweit es sich um nicht geförderte Filme handelt, wäre eine solche Regelung, die auch diese Filme umfasst, verfassungsrechtlich bedenklich.

- (32) Die Möglichkeit einer Sperrfristverkürzung vor Drehbeginn für die Free-TV-Ausstrahlung ist erleichtert worden. Zugleich soll "eine im Verhältnis zu den Herstellungskosten angemessene Kopienzahl" die Kinoauswertung sicherstellen (§ 20 Abs. 5 FFG-E).

**Halten Sie diese Regelung für ausgewogen?**

Antwort:

1.  
Derzeit kann diese Regelung als ausgewogen gelten. Sie ist unbedingt erforderlich, um sicherzustellen, dass nach dem FFG auch weiterhin ausschließlich Kino-Filme gefördert werden.
2.  
Durch eine flächendeckende Digitalisierung der Kinos wird künftig jedoch der Sinn und Zweck dieses Kriteriums ins Leere laufen, da die Kosten für die Digitalkopie weitaus geringer sein werden als für eine herkömmliche analoge Filmkopie. Entscheidende Voraussetzung könnte dann ein im Verhältnis zu den Herstellungskosten angemessener Gesamtetat für die Herausbringung des Films sein.

## VII. Weitere Themen:

- (33) In den ersten Stellungnahmen ist die verbesserte Stoffentwicklung bereits auf breite Zustimmung gestoßen.

**Kann damit das angestrebte Ziel erreicht werden, dass mehr und besser ausgereifte Drehbücher für Kinofilme entstehen? Wie beurteilen Sie die in diesem Zusammenhang vorgesehene Autoren-Beratungsstelle?**

Antwort:

1.  
Die erste Frage ist zu bejahen.

2.  
Wir halten diese obligatorische Unterstützungsmaßnahme für noch unerfahrene Drehbuch-Autorinnen und –Autoren für sinnvoll, da auch diese Maßnahme insgesamt zu einer Verbesserung der Drehbücher beitragen wird.

- (34) Die im FFG-Entwurf vorgesehenen Verbesserungen bei der Drehbuchförderung werden es den Autoren leichter machen, kontinuierlicher für den deutschen Kino-Film zu schreiben. Aber auch die vergleichsweise ungünstigen Arbeitsbedingungen der Kinofilm-Regisseure in Deutschland führen oftmals zur Abwanderung zum Fernsehen oder ins Ausland.

**Ergibt sich aus der Aufgabe der FFA, die "kreativ-künstlerische Qualität des deutschen Films" zu fördern, auch eine Verantwortung, im Rahmen des FFG für bessere Arbeitsbedingungen der Regisseure zu sorgen? Was halten Sie davon, eine Förderung der Regisseure in der Phase der Pre-Production vorzusehen?**

Antwort:

1.  
Wie bereits unter II. (17) dargelegt, lehnen wir Maßnahmen, die Arbeitsbedingungen betreffen, im Rahmen des FFG ab. Arbeitsbedingungen werden durch einschlägige Gesetze, wie z.B. das Arbeitszeitgesetz, etc., die Arbeitsbedingungen der Filmschaffenden, einschließlich der Regisseure, zudem hinreichend im Tarifvertrag geregelt.

2.  
Eine Förderung der Regisseure in der Phase der Pre-Production vorzusehen, würde im Ergebnis bedeuten, die Regisseure doch an der Referenzfilmförderung zu beteiligen, da das FFG eine Pre-Production-Förderung nur im Rahmen der Referenzfilmförderung vorsieht (vgl. § 28 Abs. 4 FFG). Eine Beteiligung der "Kreativen" an der Referenzfilmförderung lehnen wir jedoch ab (vgl. dazu auch oben unter II. (16)).

- (35) **Wie beurteilen Sie die veränderte Kurzfilmförderung insbesondere mit Blick auf die neuen Fördermöglichkeiten zum Abspiel und Vertrieb von Kurzfilmen? Sollte sich die Kurzfilmförderung im Rahmen des FFG auf den Nachwuchs-Aspekt konzentrieren oder darüber hinaus eine Genre-Förderung wahrnehmen?**

Antwort:

1.  
Die im Regierungsentwurf vorgesehenen Bestimmungen über die Förderung von Kurzfilmen sollten beibehalten werden.

2.  
Die Aufhebung des Koppelungsgebots bei der Aufführung eines mit Förderung hergestellten programmfüllende Films mit einem Kurzfilm begrüßen wir sehr, da diese Vorschrift in der Praxis nicht durchzusetzen war.

- (36) Mit der Sicherung des Filmerbes verbinden sich insbesondere drei Aufgaben: Bewahren, Veröffentlichen / Zugänglichmachen und Vermitteln. Dem trägt der FFG-Entwurf in § 21 Rechnung: Der Hersteller eines FFG-geförderten Films ist verpflichtet, eine Kopie "in einem archivfähigen Format" an das Bundesarchiv zu übergeben. Nach § 2 FFG soll die FFA Maßnahmen

"zur Filmbildung junger Menschen" unterstützen.

**Stellen sich dem FFG damit weitere Aufgaben im Zusammenhang mit dem Veröffentlichen des Filmerbes? Sollte sich also die FFA an der Förderung entsprechender Maßnahmen beteiligen?**

Antwort:

1.

Die Aufgabe des Bewahrens wird mit der Verpflichtung des Filmherstellers, dem Bundesarchiv eine Kopie in einem archivfähigen Format zu übergeben, hinreichend erfüllt.

2.

Mit der Unterstützung des Projekts "Vision Kino" wird die FFA ihrer Aufgabe gemäß § 2 FFG, Maßnahmen "zur Filmbildung junger Menschen" zu unterstützen hinreichend gerecht.

3.

Die Unterstützung darüber hinausgehender erforderlicher Maßnahmen im Zusammenhang mit dem Bewahren, Veröffentlichen / Zugänglichmachen und Vermitteln des Filmerbes sehen wir jedoch als staatliche Aufgabe an.

- (37) **Wie könnte aus Sicht der Autoren, Produzenten und Verleiher die Förderung von Audio-Deskription und Untertitelung im Rahmen der Filmförderung so erfolgen, dass eine möglichst große Zahl von Produktionen auf diese Weise barrierefrei für Seh- und Hörbehinderte gestaltet werden können?**

**Welche technischen Hindernisse stehen dem Abspielen von Hörfilmen in Kinos entgegen, und welche Maßnahmen ergreifen Kinobetreiber, um das Abspielen von Hörfilmen in möglichst vielen Kinos zu ermöglichen?**

Antwort:

Diese Frage sollte von den Experten, d.h. von den Vertretern der Filmtheaterbesitzer bzw. Programmkinos, beantwortet werden.

- (38) Eine Frage speziell an die weiblichen Sachverständigen: Der § 7 des Entwurfs zur FFG-Novelle will die Regelung streichen, nach der bei der Benennung der Mitglieder der Vergabekommission bei mindestens jeder zweiten Amtsperiode eine Frau zu benennen ist.

**Besteht die Gefahr, dass mit diesem Vorschlag Frauen in der Vergabekommission erneut unterrepräsentiert werden?**

Antwort:

Ja.

München, 30.09.2008

Verband  
Deutscher Filmproduzenten  
(Vorstandsvorsitzender Michael von Wolkenstein)

Margarete Evers  
Geschäftsführende Justiziarin

unter Mitwirkung von Eberhard Junkersdorf